

Hülle mehr finden könnte und dann auf Tierleiber ausweichen müßte. Seit der letzten Volkszählung 1971 agitieren sie auch mit der Angst vor der Überwindung durch Nichthindus: Eine Aufschlüsselung der Geburtenraten bei den verschiedenen Religionsgemeinschaften des Landes ergab, daß die Hindus eine Wachstumsrate von 23,69%, die Sikhs jedoch von 32,28% und die Christen von 32,60% haben. Sie fürchten nun, allmählich in den Minderheitenstatus verdrängt zu werden, wenn sie die Geburten einschränken, die Sikhs und Christen aber zurückhaltend reagieren.

Die kleine Minderheit der Christen in den asiatischen Ländern hat sich in der letzten Zeit der Problematik der Bevölkerungsexplosion ebenfalls nicht entziehen können. Ende Juni 1973 verabschiedete ein von der Föderation Asiatischer Bischofskonferenzen abgehaltenes Seminar in Manila über „Bevölkerung im Zusammenhang einer integralen menschlichen Entwicklung“ eine Deklaration, in der es u. a. hieß: „Wir glauben, daß die Kirche in Asien zu den erfreulichen Anstrengungen der Regierungen bei den Programmen für Bevölkerungskontrolle und für sozio-ökonomische Entwicklung etwas beisteuern und sie unterstützen sollte. Dies ist die Aufgabe der Kirche an diesem Punkt der Geschichte.“¹⁷ Die Kommission für Entwicklung, Gerechtigkeit und Frieden der katholischen Bischofskonferenz Indiens hatte im Herbst des Jahres 1972 bereits ein sehr ermutigendes Erziehungsprogramm für Bevölkerungsprobleme und Lösungsvorschläge erarbeitet, das sich von bisherigen zurückhaltenden Bemühungen auf diesem Gebiet stark absetzte. Fast zur gleichen Zeit veröffentlichten die Bischöfe Indonesiens eine Erklärung zur geplanten Elternschaft, in der sie eindeutig von

„Humanae vitae“ abrücken und allen Eltern mit Gewissenskonflikten bestätigen, daß sie nicht „sündigen“, wenn sie empfängnisverhütende Mittel verwenden, lediglich Abtreibung und Sterilisation würden ausgeschlossen werden¹⁸. An der Notwendigkeit umfassender Familienplanung im Rahmen weit gesteckter Entwicklungsplanung zweifelt kaum noch jemand. Doch die Methoden und Ziele bleiben umstritten. Wichtig ist es auf jeden Fall, daß die Asiaten selbst die Entscheidungen fällen. Der Vorwurf, die westlichen Industrienationen verfolgten mit der Propagierung der Geburtenkontrolle egoistische Ziele, kann nur so aus der Welt geschafft werden. *Norbert Sommer*

¹ Demographic situation in relation to factors effecting population change, ECAFE/POP/APC/BP/1, 12. 10. 72. ² *Gabriele Wülker*, Das größte Volk der Erde, in: Europa-Archiv, Folge 8/1972, S. 293. ³ Vgl. dazu und insgesamt zur Bevölkerungspolitik Chinas besonders: *Leo A. Orleans*, Every Fifth Child, The population of China, Eyre Methuen, London 1972. ⁴ New China News Agency, 2. 3. 73, zitiert nach *Weggel*, Wenigstens ein Drittel des Himmels für die Frauen, in: China aktuell, April 1973, S. 162. ⁵ G. Wülker, a. a. O. ⁶ Peking-Rundschau, 1. 5. 73. ⁷ Vgl. zum Problem Urbanisierung und chinesische Maßnahmen: *Stjepa Pucak*, Brick Revolution, in: Far Eastern Economic Review, 23. 10. 71. ⁸ *Dipak Bhatia*, Problems and Prospects of Family Planning Programme, Background-Indian Experience, ECAFE/POP/APC 2/IP/15, 24. 10. 72. ⁹ Family Planning in India, Programme Information 1971—72, Government of India, Dec. 1972. ¹⁰ *Jae Mo Yang*, *Kyung Shik Chang*, *George C. Worth*, The Republic of Korea's efforts, achievements and problems in family planning, ECAFE/POP/APC 2/IP/17, 1. 9. 72. ¹¹ *Nobuo Shinozaki*, Problems of population quality with particular reference to Japan, ECAFE/POP/APC 2/IP/23, 24. 10. 72. ¹² ebd. ¹³ *Rafael Salas*, A Report on Population Activities, in: Impact, Monthly Asian Magazine for Human Development, Manila, Jan. 1973. ¹⁴ *Weggel*, a. a. O. ¹⁵ Steyl aktuell, 1. 9. 73. ¹⁶ *Nobuo Shinozaki*, a. a. O. ¹⁷ Wortlaut in: The Communicator, Manila, 27. 6. 73. ¹⁸ Wortlaut in Impact, Jan. 1973 und The Tablet, 25. 8. 73

Kurzinformationen

Am 25. und 26. April wird der deutsche Bundestag in zweiter Lesung über die Reform des § 218 entscheiden. Wie bei der ersten Lesung werden, wenn vorher keiner der Anträge aus Kompromißgründen zurückgezogen wird, den Abgeordneten vier — vom Sonderausschuß für Strafrechtsreform zugeleiteten Entwürfe vorliegen. 1. Der *Fraktionsentwurf der SPD und FDP*, der die sog. Fristenregelung vorsieht, 2. ein *Minderheitenentwurf von 27 SPD-Abgeordneten* mit einem weitgefaßten Indikationenkatalog (medizinische, kriminologische, kindliche [eugenische] und soziale Indikation, letztere unter dem Titel: allgemeine Notlage), 3. einen *Entwurf der CDU/CSU-Fraktion* mit einem engefaßten Indikationenkatalog (medizinische, kindliche Indikation aus Gründen psychischer und physischer Belastung für die Frau und kriminologische Indikation), 4. einen *Minderheitenentwurf von 27 CDU-Abgeordneten* (medizinische

Indikation unter Einschluß psychischer Faktoren). Während der Minderheitenentwurf aus der CDU im Parlament nur eine Außenseiterrolle spielt, dürfte der Minderheitenentwurf der 27 SPD-Abgeordneten, die Chance als Grundlage für einen Kompromiß haben, wenn die Mehrheit der CDU einer Ausweitung der Indikationen auf die *soziale Indikation* (eine solche Bereitschaft wurde vom stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU Fraktion Richard von Weizsäcker vor Wochen angedeutet), um die Fristenregelung zu verhindern, zustimmt. Ein genauer Vergleich (vgl. dazu unseren ausführlichen Bericht in HK, Mai 1973, 222 ff.) läßt freilich die Frage aufkommen, ob ein weitmaschiges Indikationennetz bei allem Festhalten am Prinzip praktisch nicht zu denselben Wirkungen führt wie die Fristenregelung. Zumal das erweiterte Indikationenmodell im Gegensatz zu den CDU-Entwürfen keine Gutachterstellen, son-

dern nur die obligatorische Beratung durch einen zweiten Arzt vorsieht und der Frau grundsätzlich Straffreiheit zuerkennt. Der Entwurf, der die Fristenregelung vorsieht hebt freilich nicht nur das Prinzip des *strafrechtlichen* Schutzes des ungeborenen Lebens während der ersten drei Schwangerschaftsmonate auf, sondern baut noch zusätzlich den *sozialen* Schutz ab, in dem die in dem sog. Alternativ-Entwurf von Strafrechtsprofessoren vorgesehenen obligatorischen Beratungsstellen durch die Beratung durch den einzelnen Arzt ersetzt wird. Welche „Regelung“ die Mehrheit erhält, wird auch vom *Procedere*, d. h. von der Reihenfolge in dem abgestimmt wird, abhängen. Sollte die Fristenregelung eine Mehrheit erhalten, ist damit zu rechnen, daß der Bundesrat widerspricht, diesen Widerspruch kann der Bundestag aber mit absoluter Mehrheit überstimmen. Gegenwärtig sieht es so aus, als ob durch Vorgänge wie die Abtreibung durch 14 Ärzte in Berlin und ihre Wiedergabe im Fernsehen durch den Norddeutschen Rundfunk auch manche Befürworter über die Signalwirkung der Fristenregelung nachdenklich gemacht haben.

Die diesjährige *Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz* fand vom 3. bis 7. März in Stuttgart-Hohenheim statt. Sie zeigte einen wesentlich anderen Verlauf als frühere Vollversammlungen. Sie wurde zum erstenmal eröffnet mit einer zweitägigen *Besinnungszeit* mit Meditationspunkten von Prof. *Klaus Hemmerle* (Freiburg). Zwei weitere Tage galten ausschließlich der Vorbereitung der nächsten *Vollversammlung der Synode*, die mit den Themen Ehe und Familie, die pastoralen Dienste in der Gemeinde, Entwicklung und Friede (u. a.) die bisher lebhafteste zu werden verspricht. Die übrigen Tagesordnungspunkte mußten praktisch an einem Tag beraten werden. Sie waren weniger zahlreich als auf früheren Vollversammlungen, die ja durch die Sitzungen des Ständigen Rates entlastet werden sollen. Dennoch reichten die Gesprächsthemen vom nun endgültig verabschiedeten Manuskript des Einheitsgesangbuchs (EGB) bis zur sog. *Mediendienstleistungsgesellschaft*, von der es noch einmal hieß, man wolle „hier nichts überstürzen“; von der Straßenverkehrsordnung (Geschwindigkeitsbegrenzung und Unfallverhütung) bis zur Stiftung eines „Journalistenpreises“ und von der *Novellierung des § 218*, wegen der weiteren „Maßnahmen“ (darunter ein eigener Gebets-tag am 21. April (unmittelbar vor der parlamentarischen Beratung und Abstimmung) angekündigt wurden, bis zur sog. *Leuenberger Konkordie* reformatorischer Kirchen (vgl. ds. Heft, 194). Zur letzteren hieß es in einem von Kardinal *Julius Döpfner* vorgelegten Pressebericht, die weitere ökumenische Entwicklung werde wesentlich davon abhängen, „ob es zur Annahme . . . kommen wird“. Da es starke Bedenken gibt, die Annahme der Konkordie durch die reformatorischen Kirchen könnte deren ökumenische Beziehungen zur katholischen Kirche mehr belasten als fördern, war das „große Interesse“ an diesem „folgenreichen Ereignis“ wohl auch als Wink gegenüber den ökumenischen Partnern zu verstehen. In eine Wertung der Sache wollte Kardinal Döpfner vor der Presse nicht eintreten. Zwei Erklärungen wurden veröffentlicht. Die erste zum *Fall Mindszenty* (vgl. HK, März 1974, 116) sprach dem Kardinal die Anerkennung als „Symbol des Widerstandes gegen jede Form der Gewalt“ aus und nahm zugleich den Papst gegen Vorwürfe in Schutz, er unterschätze die Notwendigkeit des Glaubenszeugnisses und des Widerstandes und distanzieren sich nicht genug vom Kommunismus. Die zweite Erklärung galt dem Entwurf zu einem neuen *Jugendhilfegesetz* (vgl. HK, Oktober 1973, 502 ff). Sie enthält

eine doppelte Warnung: einmal vor der Aushöhlung des Elternrechtes auf Erziehung durch Slogans von der „elterlichen Fremdbestimmung“ im Herrschaftsverhalten der Familie“. Damit würden die Kinder und Jugendlichen nicht freier, vielmehr würden sie sich in die Unfreiheit staatlicher Bevormundung verstricken; sodann vor einer Zurückdrängung kirchlicher Bildungseinrichtungen bis zu einem Stand, wo sie nicht mehr konkurrenzfähig seien. Eine Stellungnahme zum Thema der nächsten *Bischofssynode* im Herbst dieses Jahres „Die Evangelisierung der heutigen Welt“ wurde verabschiedet, aber nicht veröffentlicht. Ein wichtiger Beschluß organisatorischer Art war die Verabschiedung einer *Verfahrensordnung des „Ständigen Rates“* der Bischofskonferenz (vgl. HK, November 1973, 547). In ihm haben die residierenden Bischöfe (plus ein Vertreter der Apostolischen Visitatoren und des Generalvikars von Berlin) beschließendes Stimmrecht. Die Bischöfe können sich durch einen Weihbischof ihrer Diözese vertreten lassen. Er ist zuständig für die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, für die Koordinierung der Kommissionen und für Dringlichkeitsentscheidungen (mit Ausnahme von Gesetzgebungsakten). Der Diözesanbischof soll vor und nach den Sitzungen die Tagesordnung mit den Weihbischofen besprechen, das Protokoll geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von (wenigstens) acht Mitgliedern der Bischofskonferenz Einspruch erhoben wird.

Der Konflikt um Bischof Antonio Añoveros Ataún von Bilbao, der Ende Februar Anfang März über gut zwei Wochen die spanische Bischofskonferenz, die päpstliche und spanische Diplomatie und die internationale Presse beschäftigte, hat nach einer *Erklärung des Ständigen Komitees der spanischen Bischofskonferenz* vom 10. März, der eine Reihe von Kontakten zwischen der Bischofskonferenz und der Madrider Regierung, zwischen der Bischofskonferenz und dem Vatikan und zwischen dem Vatikan und dem spanischen Außenministerium vorausgegangen waren, ein vorläufiges Ende gefunden (vgl. ABC, 13. 3. 74). In der Erklärung wird versichert, dem Bischof habe es fern gelegen, die nationale Einheit Spaniens in Frage zu stellen. Die Predigt, die Anlaß des Konfliktes war, habe eine pastorale und keine „einseitig politische“ Ausrichtung gehabt. In der gleichen Erklärung beanspruchten sie für jeden Bischof das Recht, „konkrete weltliche Fragen, die die Gläubigen seiner Diözese betreffen, aus dem Blickpunkt der christlichen Lehre darzustellen“. Die *Regierung* möge, wenn sie glaube, daß ein Bischof gegen spanische Gesetze verstößt, im Rahmen des geltenden Konkordates gegen ihn vorgehen. Gleichzeitig zeigten sie sich der Regierung gegenüber gesprächsbereit. Der gegenseitige Dialog sei zum Wohl des spanischen Volkes. Zu der Auseinandersetzung um Bischof Añoveros ist es bekanntlich auf Grund eines Predigttextes gekommen, der am Sonntag, den 25. Februar, in den meisten Kirchen der Diözese verlesen wurde, und den das spanische Informationsministerium in einer amtlichen Erklärung als einen „sehr schwerwiegenden Angriff auf die nationale Einheit Spaniens“ qualifizierte (vgl. *vida nueva*, 9. 3. 74). Die inkriminierte Predigt war die dritte in einem Predigtzyklus mit dem Generalthema „Die Präsenz der Kirche in der Welt von heute“. Es handelte sich dabei um einen von dem Generalvikar für Pastoralfragen *José Anchel Uvieta* an die Pfarrer versandten und vom Bischof autorisierten Text. In ihm wurde für die Basken (der Bischof selbst ist *Nichtbasken*) die Forderung nach einer „sozio-politischen Organisation“ er-

hoben, die ihre „Identität“ als Volk wahre. Dies geschah u. a. mit dem Hinweis, die Person des einzelnen sei so fest im Volk verwurzelt, daß zur „vollen Befreiung“ der menschlichen Person untrennbar auch die „Befreiung des Volkes“ zu rechnen ist, dem die Person angehört (vgl. *vida nueva*, 9. 3. 74). In der Predigt fand sich kein Satz, der als Angriff auf die nationale Einheit hätte verstanden werden können. Die Predigt spricht sogar ausdrücklich von den Rechten und Pflichten des *Volkes* im Rahmen des Staates. Für die Regierung bestand die Provokation in erster Linie in dem Anspruch auf „Befreiung“ mit ihrem doppelten, die Sozialrechte und den Minderheitenschutz betreffenden Inhalt. Dies war aber auch andererseits der Grund einer breiten Solidarisierung mit dem Bischof, vor allem in Katalonien aber auch in Südsanien. Diese Solidarisierung und die Standfestigkeit der vatikanischen Gesprächspartner zwang die Regierung zum Nachgeben. Bischof Añoveros kehrte nach einwöchigem Hausarrest und nach viertägigem Aufenthalt in Madrid mit seinem Pastoralvikar am 12. März nach Bilbao zurück und fuhr zwei Tage später nach Malaga in den Urlaub.

Der amerikanische Film „The Exorcist“ steht seit Wochen im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen weltlicher und kirchlicher Kommentatoren. Der auf einer Begebenheit des Jahres 1949 und einem daraus entstandenen Buch von *William Peter Blatty* entstandene Film schildert die stetige Entwicklung der Besessenheit eines Mädchen und den *Exorzismus* durch einen Jesuiten. Der Film ist nicht nur ein Kassenschlager ersten Ranges geworden, sondern spaltet die amerikanische Nation geradezu in Befürworter und Gegner. Die Hauptvorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, lauten: er fordere Massenhysterie und schwimme auf der ohnehin seit einiger Zeit zu beobachtenden Welle des Okkulten und östlicher Mystik. Von verschiedenen Einzelpersonlichkeiten und Gruppen wurde bereits mehrfach Anzeige erstattet wegen der dem Film vorgeworfenen Brutalität und Obszönität sowie schließlich wegen der den christlichen Glauben beleidigenden Grundtendenz. Bisher hatte allerdings noch keine Klage vor Gericht Erfolg (vgl. NCNS, 7. 3. 74). Von einer ganz anderen Seite kommt die Kritik, der Film nehme kritiklos das Übernatürliche „ernst“ und sei im Grunde nur ein propagandistisches Machwerk der Jesuiten. Immerhin sei die Hauptperson ein Jesuit, der Autor sei von Jesuiten erzogen worden und sei dort auch mit dem ursprünglichen Fall in Verbindung gekommen. Die Dreharbeiten seien teilweise in einem Jesuitenkolleg abgewickelt worden, und zwei Jesuiten hätten sich als Schauspieler engagieren lassen. Die Zeitschrift der amerikanischen Jesuiten „*America*“ widmete ihrer Ausgabe vom 2. Februar fast ausschließlich dem Film und seiner Thematik (allerdings mit sehr kritischen Anmerkungen), und der Buchautor und Filmproduzent Blatty erhielt am 23. Februar Gelegenheit, in der gleichen Zeitschrift noch einmal seine Anschauungen über den „Exorzist“ darzulegen. Von protestantischer Seite wird der Film weitgehend abgelehnt oder man verhält sich distanziert. So hieß es in „*Christian Century*“ (30. 1. 74) z. B., der Film benutze die menschliche Furcht vor dem Bösen einer emotionalen Antwort und biete dann mit dem Exorzismus eine für protestantische Begriffe völlig unzureichende Lösung. Der Film sei schlicht „harte Horror-Pornographie“. Zugleich meint die Zeitschrift, in dem Film werde der grundlegende Unterschied in der Auffassung vom Bösen, vom Übel, vom Teufel zwischen Protestanten und Katholiken offenbar. Für den fortschreitenden protestantisch-katholischen Dialog könne er einen großen Rückschlag bedeuten.

Maßnahmen der Regierung von Nigeria zur Verhinderung der Einreise ausländischer Missionare haben in kirchlichen Kreisen heftige Reaktionen hervorgerufen. Auf ihrer jüngsten Vollversammlung in Ibadan richteten die Bischöfe des Landes einen dringenden Appell an die Regierung, angesichts des großen Mangels an kirchlichem Personal nicht weiter die Einreise ausländischer Missionare zu behindern. Es handelte sich dabei in erster Linie um eine Antwort auf den Leitartikel einer Lokalzeitung, in dem die Langsamkeit der Afrikanisierung des katholischen Kirchenpersonals kritisiert und die Regierung aufgefordert wurde, Missionaren aus diesem Grunde keine Visa mehr zu erteilen. Die Bischöfe betonten, die Katholiken hätten entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nach der Verfassung Nigerias das Recht, die Zahl der Priester in ihren Diensten selbst zu bestimmen, so daß sie ihren geistigen Aufgaben und der Religionsfreiheit gerecht werden können. Sie anerkennen, daß es noch kein offizielles Embargo für ausländisches kirchliches Personal gibt, doch habe seit drei Jahren kein Geistlicher, selbst wenn er wirklich nur rein pastorale oder religiöse Arbeit in Nigeria leisten wolle, eine *Einreiseerlaubnis* erhalten. Das Dokument unterstreicht, daß die *Afrikanisierung* seit langem das Hauptanliegen der Kirche sei. Als Beispiele werden genannt: die Schaffung zahlreicher Institutionen für die Vorbereitung zukünftiger örtlicher Laienmitarbeiter und besonders die schnelle und fast vollständige Afrikanisierung der katholischen Hierarchie des Landes. Ebenfalls als Antwort auf lokale Presseberichte ist der Hinweis zu verstehen, es sei absolut notwendig, daß die nigerianischen Priester eine adäquate Ausbildung erhalten, die sie auf eine Stufe mit allen anderen Priestern der Welt stelle. In der Presse war kürzlich u. a. gefordert worden, man solle das *Niveau der Priesterausbildung* senken, um so schneller an mehr einheimische Priester und damit zu einer stärkeren Afrikanisierung zu kommen. Zum Zölibatsproblem heißt es in der Bischofsklärung, daß mit Ausnahme ganz besonderer Fälle niemand unter 24 Jahren zum Priester geweiht werde und daß man annehmen könne, in diesem Alter sei der Kandidat reif genug, um die volle Verantwortung für diese Entscheidung übernehmen zu können. Schließlich wenden sich die Bischöfe gegen die Verdächtigung, die ausländischen Missionare schafften Geld aus dem Land. Statt dessen sei es doch wohl so, daß sie Geld ins Land hineinbrächten (DIA, 26. 2. 74). Mittlerweile scheint trotz des Protestes der Bischöfe die bereits seit längerem praktizierte Einreiseverweigerung von der Regierung auch amtlich eingeführt zu sein. Der Erzbischof von Lagos, *Antony Okogie*, hat die Militärbehörden um eine Revision dieses Beschlusses gebeten. Sein Appell hatte einen scharfen Leitartikel der „*Daily Times*“ vom 3. März zur Folge, auf den wiederum die katholische Wochenzeitung „*Independent*“ antwortete. Sie widersprach der Auffassung, die Kirche könne mit einem Wirtschaftsunternehmen gleichgesetzt werden, in dessen Führung keine Ausländer sein dürften, denn 1. sei die Führung der katholischen Kirche Nigerias ohnehin in Händen Einheimischer, 2. werde selbst wirtschaftlichen Unternehmen die Einstellung eines gewissen Prozentsatzes an ausländischen Kräften zugestanden und 3. tue die Kirche im Gegensatz zu kommerziellen Betrieben alles, um die Afrikanisierung voranzutreiben. Wenn das Ergebnis dennoch bisher nicht ausreichend sei, so liege dies nicht an einer diese Entwicklung hemmenden Politik der Kirche, sondern daran, daß die Nigerianer es vorziehen, zu heiraten und Kinder zu haben (DIA, 4. 3. 74). Deshalb sei die Anwesenheit von Missionaren noch notwendig. Im übrigen bezeugten sie die Universalität der Kirche ab.